

Die Untere Jagdbehörde des Kreises Warendorf erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1.

Nach § 19 Abs. 3 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995, S.2; 1997, S.56), in der zurzeit geltenden Fassung wird das Verbot der Baujagd im Kunstbau für die Jagdjahre 2017/18 bis 2021/22 jeweils für die Zeit vom 16.07. bis zum 28.02. (Jagdzeit der Altfüchse) zum Schutz der Tierwelt aufgehoben.

2.

Die sofortige Vollziehung der unter Nummer 1 getroffenen Anordnungen wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

3.

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung des Verbotes der Baujagd im Kunstbau entfallen.

4.

Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.03.2022.

5.

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW: 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Warendorf wirksam.

6.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Warendorf, Waldenburgerstr. 2, 48231 Warendorf während der allgemeinen Geschäftszeiten im Kreishaus eingesehen werden.

Gründe zu 1, 2 und 4:

Nach dem Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.10.2017 wird zum Schutz der Tierwelt auf Basis einer von der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung erarbeiteten und regelmäßig fortzuschreibenden Gebietskulisse zeitweise das Verbot der Baujagd im Kunstbau aufgehoben.

Nach der vorliegenden Gebietskulisse der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung sind der Feldhase, Fasanen und andere Zielarten im gesamten Kreis Warendorf schützenswert.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen die zeitweise Baujagd im Kunstbau keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Der Schutz insbesondere des Feldhasen ist höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen, da durch die Rechtsprüfung im Klageverfahren und die Aussetzung der Baujagd im Kunstbau ein nicht hinzunehmender Schaden bei der Feldhasenpopulation entstehen würde.

Die Frist unter Ziffer 4 ist entsprechend dem vorliegenden Erlass auf den 31.03.2022 festzulegen.

Diese Verfügung ist mit dem Kreisjagdberater, Herrn Josef Roxel abgestimmt.

Ihre Rechte

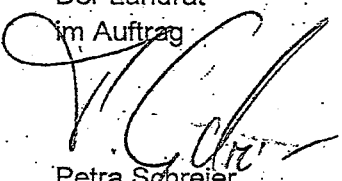
Gegen *diese Verfügung* kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster (Piusallee 38, 48147 Münster) erhoben werden.

Die Klage gegen diese Verfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Eine Aussetzung der Vollziehung kann bei mir beantragt werden. Auf Antrag kann auch das Verwaltungsgericht Münster (Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster) die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen. (vgl. § 80 Abs. 4, 5 VwGO)

Warendorf, 24.10.2017

Der Landrat
im Auftrag



Petra Schreier
Leitende Kreisrechtsdirektorin